

LIEFERBEDINGUNGEN

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen nach diesen Bedingungen. Sie gelten auch ohne ausdrückliche Vereinbarung für zukünftige Geschäftsbeziehungen. Spätestens mit der Annahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen unter Hinweis auf Ihre Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind frei bleibend und unverbindlich. Verträge kommen nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zu Stande. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.
2. Unseren Angeboten beiliegende Abbildungen und Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind als annähernd zu bezeichnen.
3. Wir haben das Urheberrecht an unseren Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie zurückzugeben. Werkzeuge, Siebdruckfilme und andere Unterlagen bleiben, auch wenn sie berechnet werden, unser Eigentum und in unserem Besitz.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen, Schutzvorrichtungen, Verpackung

1. Unsere Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung sowie Fracht- und Montagekosten zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.
2. Zahlungen sind regelmäßig wie folgt zu leisten:
1/3 bei Eingang der Auftragsbestätigung (Anzahlung);
1/3 bei Versandbereitschaft;
1/3 30 Tage nach Rechnungsdatum.
3. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt erfüllungshalber und auf Ihre Kosten.
4. Zahlen Sie später als vereinbart, berechnen wir bei Unternehmern ab Fälligkeit Zinsen von 8% (sonst 5%) über dem Basiszinssatz der EZB. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen. Sie haben das Recht, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
5. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, wenn es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht bzw. Gegenansprüche bestritten werden oder diese nicht rechtskräftig festgestellt sind. Die Aufrechnung ist auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen beschränkt.
6. Schutzvorrichtungen werden nur mitgeliefert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Berechnete Verpackung wird nicht zurückgenommen.

§ 4 Lieferzeit

1. Liefertermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als feststehend vereinbart sind.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der von Ihnen zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang der Anzahlung.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist, bei Lieferung mit Aufstellung, sobald die Aufstellung der Anlage innerhalb der vereinbarten Lieferfrist beginnt.
4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Einflusses liegen – gleich, ob sie bei uns oder unserem Lieferanten eingetreten sind, z.B. bei Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe. Diese Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir Ihnen in wichtigen Fällen baldmöglichst mitteilen.

§ 5 Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht mit der Absendung ab Werk auf Sie über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Verzögert sich der Versand durch Umstände bei Ihnen, geht die Gefahr bereits mit unserer Anzeige der Versandbereitschaft auf Sie über. Bei Lieferung mit Aufstellung geht die Gefahr am Tage der Übernahme in Ihrem Betrieb über; falls ein Probetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probetrieb.
2. Wird versandfertig gemeldete Ware nicht unverzüglich abgerufen, sind wir berechtigt, sie auf Ihre Kosten und Gefahr einzulagern. Bei Lagerung im Werk unseres Lieferanten werden ab Anzeige der Versandbereitschaft mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages je Monat berechnet. Der Lieferer ist ferner berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und Sie zu einem späteren Zeitpunkt zu beliefern.
3. Versandweg und Beförderungsweg sind unserer Wahl überlassen.
4. Transportversicherungen erfolgen stets auf Ihre Kosten. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Ihre Kosten gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern Sie nicht eine eigene Versicherung nachgewiesen haben.

§ 6 Ihre Rümpflicht bei Mängeln

Sie sind verpflichtet, uns Mängel unverzüglich nach Lieferung und eventueller Montage schriftlich anzuzeigen. Die Mängel sind dabei detailliert zu beschreiben.

§ 7 Geringfügige Mängel

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

§ 8 Regelung zur Art der Nacherfüllung

1. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht in jedem Fall uns zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, steht Ihnen das Recht zu, zu mindern. Unberührt bleibt Ihr Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
2. Wollen Sie Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrllichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 9 Nacherfüllungskosten

Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragen Sie, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass der Gegenstand an einen anderen Ort als die ursprüngliche Lieferadresse verbracht werden, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

§ 10 Begrenzung unserer Haftung

1. Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wir haften nach dem Produkthaftungsgesetz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Unsere Haftung ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn kein Ausnahmefall nach Satz 2 vorliegt.
2. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Ihren Rechtsgütern, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird.
3. Die vorstehenden Regelungen erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach § 11, die Haftung für Unmöglichkeit nach § 12.
4. Wir haften nicht für Schäden, die entstehen durch: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch Sie oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Veränderungen am Liefergegenstand, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrotechnische oder elektrische Einflüsse, sofern dies alles nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

§ 11 Begrenzung der Verzugshaftung

1. Wir haften bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird unsere Haftung wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung auf 50% und den Schadensersatz statt der Leistung 50% des Wertes der Lieferung begrenzt. Ihre weitergehenden Ansprüche sind – auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei der Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Ein Verzugschaden kann nicht geltend gemacht werden, wenn und solange Sie mit Ihren Verpflichtungen aus unserer Geschäftsbeziehung in Rückstand sind.

§ 12 Unmöglichkeit

Wir haften bei Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird auf die Haftung des Auftragnehmers wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 50% des Wertes der Lieferung begrenzt. Ihre weitergehenden Ansprüche wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

§ 13 Regelungen zum Rücktrittsrecht

1. Sie können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben; im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Sie haben sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach unserer Aufforderung zu erklären, ob Sie wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten oder auf der Lieferung bestehen.
2. Wird uns nach Abschluss des Kaufvertrages bekannt, dass Sie sich in einer Vermögenslage befinden, die die Vertragsabwicklung gefährden, können wir Sicherheit für unsere Leistung verlangen und unter Berechnung der gemachten Aufwendungen vom Vertrag zurücktreten.

§ 14 Veränderung der Verjährungsfrist für Mängel- und Schadensersatzansprüche

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 1 Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 478 Abs. 1 BGB. Hier beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre.
2. Die Verjährungsfristen nach dem vorstehenden Absatz gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen uns bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Absatz 1 Satz 1.
3. Die Verjährungsfristen nach Absätzen 1 und 2 gelten nach folgender Maßgabe:
a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes.
b) Die Verjährungsfristen gelten auch nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben oder soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Lieferung übernommen haben. Haben wir einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten anstelle der in Abs. 1 genannten Fristen die gesetzlichen Verjährungsfristen, die ohne Vorliegen von Arglist gelten würden (also § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB (sonstige Lieferungen) unter Ausschluss der Fristverlängerung bei Arglist gemäß §§ 438 Abs. 3 bzw. 634a Abs. 3 BGB).
- c) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Lieferung.

§ 15 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Erfüllung aller unserer Forderungen aus dem einzelnen Liefervertrag sowie aus anderen Geschäftsbeziehungen mit Ihnen vor. Die Benutzung des Liefergegenstandes bis zur endgültigen Bezahlung oder Erfüllung erfolgt lediglich leihweise.
2. Die Verarbeitung oder Umbildung oder der Einbau des Liefergegenstandes erfolgen stets nur für uns als Hersteller, jedoch ohne jegliche Verpflichtung für uns. Erfischt unser Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das neu entstandene Miteigentum Ihrerseits an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig entsprechend unserem Rechnungswert auf uns übergeht. Sie verwahren den Gegenstand unentgeltlich für uns und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
3. Der Liefergegenstand darf mit Ihren Grundstücken oder mit Grundstücken Dritter nicht fest verbunden werden, sondern nur derart darauf montiert werden, dass eine jederzeitige Entfernung ohne Schwierigkeiten und ohne Beschädigung des Liefergegenstandes oder Änderung seines Wesens möglich ist, z.B. durch Verschraubung oder ähnliches.
4. Sie dürfen den Liefergegenstand nur mit unserer Zustimmung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiterverarbeiten oder weiterveräußern. Die Berechtigung entfällt, wenn Sie uns gegenüber im Verzug ist. Sie dürfen den Liefergegenstand nicht pfänden oder zur Sicherheit übergewähren. Von einer Pfändung oder anderweitigen Beeinträchtigung unserer Rechte an dem Gegenstand haben Sie uns unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Sowohl die durch widerrechtliche Veräußerung als auch die durch Verarbeitung oder Veräußerung unseres Eigentums im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs entstandenen Forderungen Ihrerseits gegen Dritte treten Sie bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Übersteigt der Wert der Abtretung unsere Forderung insgesamt um mehr als 20%, sind wir auf Ihr Verlangen verpflichtet, den übersteigenden Teil der Forderungen zurück zu übertragen.
6. Verhalten Sie sich vertragswidrig, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand auf Ihre Kosten zurückzunehmen. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Dritte werden hiermit an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Sie gestatten uns bereits jetzt, Ihre Grundstücke, Gebäude oder Sachen sowie von Ihnen berechtigterweise genutzte fremde Grundstücke, Gebäude oder Sachen zu betreten, um unser Eigentumsrecht auszuüben und den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Rücknahme sowie in der Pfändung von Vorbehaltsware durch uns liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 16 Konstruktionsänderungen

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit im zumutbaren Rahmen Konstruktionsänderungen vorzunehmen. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§ 17 Montageleistungen

Die Montage erfolgt im Zweifel auf Ihre Kosten durch unseren Subunternehmer.

§ 18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen mit Ihnen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
2. Für Kaufleute ist der Gerichtsstand Flensburg. Für Nichtkaufleute gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.